

Kreis-Blatt für den Overtaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Ungleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Overtaunuskreises.

Nr. 29.

Bad Homburg v. d. G., Mittwoch, den 20. März

1918.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten vom 30. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 745) und des § 136 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juni 1883 (Gesetzsammlung S. 195) ordne ich für den Umfang der Monarchie folgendes an:

§ 1.

Die mit Kartoffeln bebauten Felder und die Vorräte an Kartoffeln unterliegen der amtlichen Beaufsichtigung zum Zwecke der Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Die Aufsicht üben die Ortspolizeibehörden sowie die Haupt sammelstellen und Sammelstellen für Pflanzenschutz aus. In Ausführung der Aufsicht dürfen Kartoffelpflanzen und deren Teile, insbesondere Knollen in angemessenem Umfange für die erforderlichen Untersuchungen entnommen werden.

§ 2.

Krebsverdächtige Erscheinungen an ausgepflanzten oder aufgespeicherten Kartoffeln sind sofort der Ortspolizeibehörde oder der Gemeindebehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht liegt bei Kartoffelpflanzungen dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks und in dessen Abwesenheit dem Verwalter ob; bei Vorräten dem, der sie in Verwahrung hat.

Die Anzeigepflicht entsteht nicht, wenn von anderer Seite bereits Anzeige erstattet worden ist.

Die Ortspolizei- oder die Gemeindebehörde haben die Anzeigen unverzüglich an die Haupt sammelstelle für Pflanzenschutz weiter zu leiten.

Die Merkmale des Kartoffelkrebses sind im Anhang *) angegeben.

§ 3.

Auf dem Felde, das krebssranke Kartoffeln getragen hat, sollen die Rückstände der Kartoffelpflanzen, insbesondere Knollen, sorgfältig zusammengebracht und verbrannt werden.

§ 4.

Die auf einem solchen Felde geernteten Kartoffeln dürfen:

1. nicht als Pflanzkartoffeln verwendet,
2. nicht ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem Betriebe, in dem sie gebaut worden sind, entfernt,
3. nur in gekochtem oder gedämpftem Zustande verfüttert werden.

Auch die Abfälle solcher Kartoffeln müssen sorgfältig gesammelt und vor dem Verfüttern gekocht oder sonst verbrannt werden.

In Betrieben, in denen Fabriken für die Verarbeitung von Kartoffeln bestehen, werden die auf verfeuchten Feldern geernteten Knollen am besten ihnen zugeführt. Im übrigen ist jeder Transport nach Möglichkeit zu vermeiden, da auch die an den Knollen haftende Erde den Krankheits-erreger enthält.

Die Vorschrift des Abs. 1 Nr. 2 findet auf die nach § 1 erfolgenden Untersuchungen keine Anwendung.

§ 5.

Auf dem Felde, auf dem krebssranke Kartoffeln festgestellt worden sind, dürfen nur die von der Ortspolizeibehörde genehmigten Kartoffelsorten gebaut werden. Bei

dieser Einschränkung verbleibt es, bis sie von der Polizei-behörde ausdrücklich aufgehoben wird.

Weitergehende polizeiliche Anordnungen über die Benutzung des verfeuchten Grundstücks sind zulässig.

§ 6.

Die Ortspolizeibehörde kann ihre Befugnisse der Gemeindebehörde übertragen.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 2 der Bekanntmachung vom 30. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 745) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen geahndet.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

*) Nach dem Flugblatt Nr. 53 der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft vom Mai 1914 ist der Kartoffelkrebs daran erkenntlich, daß man an den Knollen Wucherungen von verschiedener Größe und Form findet, deren Oberfläche warzig und später oft zerklüftet ist, so daß sie zuweilen an manche Sorten von Badeschwämmen erinnern. Manchmal erscheinen sie nur wie kleine Warzen, oft sind es große Auswüchse, nicht selten endlich ist von der eigentlichen Knolle nichts mehr zu erkennen und an ihrer Stelle finden sich schwammartige Mißbildungen, die nur durch den Ort ihres Vorkommens erkennen lassen, daß sie ursprünglich aus jungen Kartoffeln entstanden sind.

Anfänglich sind alle diese Mißbildungen hellbraun und fest. Später werden sie dunkelbraun und schwarzbraun und zerfallen allmählich, indem sie bei trockenem Wetter verschrumpfen und zerkrümmeln, bei nassem verfaulen.

Da die Krankheit alle jungen Gewebe ergreifen kann, so findet man Krebswucherungen außer an den Knollen auch an andern Teilen der Pflanze. Meistens werden die Knollen, die Wurzelzweige und die unterirdischen Stengelsteile ergriffen. Wenn die jungen Triebe aber längere Zeit brauchen, um aus dem Boden herauszukommen, oder wenn längere Zeit feuchtes Wetter herrscht, bilden sich auch an den Blattknospen der oberirdischen Stengel Geschwülste, an denen man nicht selten noch erkennen kann, daß sie aus Blattanlagen hervorgegangen sind. Die oberirdischen Pflanzenteile sind ebenso wie die am Licht liegenden Knollenauswüchse grün, oft mit einem weißlichen oder rötlichen Ton.

Berlin, den 18. Februar 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
von Eichenhart-Rothe.

Vorstehende Verordnung wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Als Haupt sammelstelle zur Beobachtung der Pflanzenkrankheiten für den Reg.-Bez. Wiesbaden kommt in Betracht: die pflanzenpathologische Versuchsstation der kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim.

gungsgesetze hingewirkt werden muß. Aber auch die weitgehende gesetzliche Regelung der Rentenfrage vermag nicht überall so zu helfen, wie es unserem vaterländischen und sozialen Empfinden entspricht. Hier setzt die bürgerliche Kriegsbeschädigtenfürsorge ein. Sie will den Kriegsbeschädigten ins Wirtschaftsleben zuführen, seine Kraft dem deutschen Volksganzen wiedergeben. Ihr umfangreiches Arbeitsgebiet umfaßt Berufsberatung, Berufsausbildung, Arbeitsbeschaffung, ergänzende Heilbehandlung, Ansiedlung, Wohnungs- und Familienfürsorge sowie Geldunterstützung bei besonderer Hilfsbedürftigkeit. Auf dem großen Nachbargelände, der Fürsorge für die Kriegshinterbliebenen, sind der Nationalstiftung schon seit Kriegsbeginn gewaltige Summen aus freiwilligen Spenden zugeflossen. Den Kriegsbeschädigten bringt das deutsche Volk sicherlich gleich warme Anteilnahme entgegen. Deshalb wendet sich die

Ludendorff-Spende als allgemeine Sammlung im ganzen Reich an jeden Deutschen. Sie wird verwaltet von den im Reichsaussschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge vereinigten Organisationen der deutschen Bundesstaaten; in diesen Stellen sind auch die wirtschaftlichen Interessenten, insbesondere die Berufsverbände entsprechend vertreten. Die Spenden fließen grundsätzlich den Landesteilen zu, aus denen sie stammen.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Hen und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Kurhaus-Konzerte.

Donnerstag, den 21. März, von nachmittags 4—5½ Uhr: 1. Hand in Hand, Marsch, Bloß; 2. Ouverture zu Rosamunde, Schubert; 3. Serenade, Bridge; 4. Was jeder singt, Potpourri, Gilbert; 5. Frühlingslieder, Walzer, Waldeufel; 6. Romanze, Rahnt; 7. Die türkische Scharwache, Michaelis. Abends 7½ Uhr Theater.

Freitag, den 22. März: 1. Unsere Marine, Marsch, Thiele; 2. Ouverture z. Oper Figaros Hochzeit, Mozart; 3. Vorspiel des 3. Aktes und Brautchor a. d. Oper Lohengrin, Wagner; 4. Fantasie a. d. Oper Traviata, Verdi; 5. Ouverture z. Operette Flotte Butsche, Suppe; 6. Goldregen, Walzer, Waldeufel; 7. Seemanns-Lied, Lied, Martell; 8. Fürs Herz und Gemüt, Potpourri, Komzat.

Grundstücks-Versteigerung.

Freitag, den 22. März 1918, nachmittags 6½ Uhr
versteigere ich im gesl. Auftrage der Frau Kath. Hett Ww., geb. Goldmann im Gasthause „Zur Stadt Friedberg“ in Homburg-Kirchdorf nachbezeichnete die in der Gemarkung Kirchdorf gelegene Grundstücke öffentl. freiwillig an den Meistbietenden:

Bd. 6 Bl. Nr. 248

Stbl. 14 Acker des Lehmkaufsfeld groß 10 ar 25 qm

" " Acker daselbst . . . groß 10 ar 27 qm

bezw. Baumstück mit 24 tragf. Obstbäumen.

**Karl Knapp,
Auktionator & Taxator.**

NB. Die Bedingungen sind sehr günstig und werden im Termin bekannt gegeben.

Für Schulentlassung! Gesucht

braver Junge mit guten Schulzeugnissen, welcher Lust hat die Buchdruckerkunst zu erlernen, wird als **Schriftsetzer- od. Maschinenmeister-Lehrling** mit steigender Vergütung angenommen.

Buch- und Kunstdruckerei
**J. G. Steinhäuser,
Bad Homburg.**

Wir suchen verkaufsfähige Häuser

an beliebigen Plätzen mit und ohne Geschäft, behufs Unterbreitung an vorgemerzte Käufer. Besuch durch uns kostenlos. Nur Angebote von Selbstrentenütern erwünscht an den Verlag der

**Vermiet- u. Verkaufszentrale
Frankfurt a. M., Hansjahn.**

Evangel. Gemeinde Bad Homburg v. d. Höhe.

Vom 16. März ab befindet sich die evangelische Kirchencasse Orange-riegasse Nr. 4. Kirchenrechner ist Herr Emil Barth. Kassenstunden sind Wochentags von 9½—1 Uhr. Diejenigen Gemeindeglieder, die mit ihren Steuern noch im Rückstande sind, werden dringend gebeten, dieselben bis zum 1. April d. Js. zu bezahlen, damit uns ein Beitreibungsverfahren erspart wird.

Diese Bekanntmachung gilt als Mahnung.

Der Evangelische Kirchen- vorstand



**Pferde-
meggerei
Philipp Jamin
Oberursel,
Telefon 142**

kauft Schlachtpferde zu den höchsten Preisen. Nachschichtungen werden mit eigenem Fuhrwerk sofort abgeholt.

Junge Hilfsarbeiterinnen sofort gesucht.

Es ist Gelegenheit geboten, das Einlegen an den Druckmaschinen zu erlernen.

Buch- u. Kunstdruckerei

**J. G. Steinhäuser,
Bad Homburg.**

Große

3-Zimmerwohnung

mit Zubehör sucht kinderl. Ehepaar (Beamter) auf dem Lande zwischen Homburg u. Frankfurt für bald eint. bis 1. April. Angebote mit Preisangabe an die Geschäftsstelle d. Pl.

Gottesdienst der israelitischen Gemeinde.

Samstag, den 23. März.

Vorabend 6½ Uhr.

morgens 9 Uhr

Nachmittags 4 Uhr

Sabbatende 7½ Uhr

in den Werktagen.

morgens 6½ Uhr

Abends 6 Uhr.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich um Durchführung der Verordnung und Belehrung des Feldschuß-Personals.

Bad Homburg v. d. H., 13. März 1918.

Der Königl. Landrat.
J. B.: v. Brüning.

Verwertung der Häute bei Wild- und Rinderseuche.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herren Polizeipräsidenten in Berlin.

Nach den Vorschriften der §§ 101 Abs. 2, 109 meiner Viehseuchepolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105) ist das Abhäuten der Kadaver von gefallenem oder getöteten Tieren, die an Wild- und Rinderseuche erkrankt oder dieser Seuche verdächtig waren, verboten. Die Häute solcher Tiere sind mit den Kadavern unschädlich zu beseitigen. Ihre Verwertung ist hiernach unzulässig. Mit Rücksicht auf die jetzige Lederknappheit erscheint dies bedauerlich. Auch erscheint eine Milderung der Vorschriften angängig, wenn zweifelsfrei feststeht, daß Milzbrand nicht vorliegt und wenn eine zuverlässige Desinfektion der Häute vorgenommen wird. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler bestimme ich daher, daß das Abhäuten der Kadaver der an Wild- und Rinderseuche erkrankten oder dieser Seuche verdächtigen Tiere und die Verwertung der Häute zur Lederergewinnung bis auf weiteres unter folgenden Vorsichtsmaßnahmen zu gestatten ist:

Das Abhäuten hat in einer Abdeckerei oder in einem abgesonderten Raume eines öffentlichen Schlachthofes zu erfolgen; die Häute sind unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde unmittelbar danach folgendem Desinfektionsverfahren zu unterziehen:

Die frischen Häute sind während der Dauer von mindestens 24 Stunden in eine 10prozentige Kalkmilch, die aus einem Teil Kalkst. und 10 Teilen Wasser bereitet wird, einzulegen. Statt dessen können die Häute auch in einem abgeschlossenen Raume so lange getrocknet werden, bis sie ihre leicht biegsame Beschaffenheit verloren und eine sohllederartige Beschaffenheit angenommen haben.

Voraussetzung für die Abhäutung und die Verwertung der Häute ist in allen Fällen, daß durch die bei Wild- und Rinderseuche vorgeschriebene Untersuchung (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Anlage zu § 9 unter Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz vom 12. April 1912) zweifelsfrei festgestellt ist, daß Wild- und Rinderseuche oder der Verdacht dieser Seuche vorliegt, daß es sich also nicht um Milzbrand handeln kann.

Ich ersuche hiernach das Erforderliche baldmöglichst zu veranlassen.

Berlin W., den 28. Januar 1918.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Dr. Hellrich.

Wird veröffentlicht; die Ortspolizeibehörden ersuche ich um Beachtung der Anordnung.

Bad Homburg v. d. H., den 18. März 1918.

Der Königl. Landrat.
J. B.: v. Brüning.

Wichtig für Seifenhändler!

Der Ueberwachungsausschuß der Seifenindustrie wird mit Genehmigung des Reichskanzlers einmalig eine zusätzliche Menge von 50 gr. R.-A.-Seife für die Person zur Verteilung bringen. Die Verbraucher sollen durch diese Zufuhmenge für den Ausfall der auf 125 gr. herabgesetzten Seifenpulvermenge entschädigt werden, da infolge des Sodamangels an eine Heraussetzung der Seifenpulvermenge

vorläufig nicht zu denken ist. Die Abgabe soll gegen Vorlage des Mittelstückes der gültigen Seifenkarte erfolgen, wobei auf dieses durch Stempel oder handschriftlich der Vermerk gesetzt wird: „50 gr. Feinseife April 1918“. Die zusätzliche Menge R.-A.-Seife kann der Händler durch die bisherigen Bezugsquellen beziehen, wozu die Einreichung der Empfangsbestätigungen ausnahmsweise nicht nötig ist. Die amtliche Verordnung, welche die Abgabe der erhöhten Feinseifenmenge an das Publikum gestatten wird, ist Anfang April zu erwarten.

Die vorstehende Veröffentlichung der Seifenherstellungs- und Vertriebs-Gesellschaft wollen die Gemeindebehörden zur Kenntnis der Seifenhändler bringen.

Bad Homburg v. d. H., 15. März 1918.

Der Königl. Landrat.
J. B.: v. Brüning.

Johann Weß zu Schneidhain ist an Stelle des nach langjähriger Dienstzeit ausgeschiedenen Johann Weß I zum Kreisbaumwärter für den aus den Gemeinden Königstein, Eppenhain, Ruppertsheim und Schneidhain bestehenden Bezirk ernannt worden.

Bad Homburg v. d. H., 12. März 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. B.: v. Brüning.

Da sich in zahlreichen Kommunalverbänden Schwierigkeiten bei der Durchführung der Lieferungsaufgaben ergeben haben, ist eine Freigabe von Kartoffeln für die Verfütterung über den Umfang der Bekanntmachung vom 16. August 1917 hinaus nicht erfolgt. Zur Verfütterung kommen somit nur die kleinen und kleinen Kartoffeln bis zu 2,72 Zentimeter Mindestgröße in Betracht.

Bad Homburg v. d. H., den 18. März 1918.

Der Kgl. Landrat.
J. B.: v. Brüning.

Wegen der Osterfeiertage ist das Schlachtvieh aus dem Kreise für die Woche vom 31. März bis 6. April d. Js. bis zum 24. d. Mts. mitanzuliefern.

Der Königl. Landrat.
J. B.: v. Brüning.

Nottschlachtungen.

Unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt Nr. 127 von 1916 abgedruckte Anordnung vom 27. 10. 1916 zur Ergänzung der Verordnung des Kreisausschusses über Fleischversorgung und Fleischverbrauch vom 23. September 1916 (Kreisblatt Nr. 111) mache ich hiermit noch besonders darauf aufmerksam, daß Nottschlachtungen von Kindern, Kälbern, Schafen und Schweinen unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung, der Ortsbehörde schriftlich anzuzeigen sind, welche die Anzeige sofort an das Landratsamt weiterzugeben hat. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden auch der Fleischbeschauer. Unterlassung der Anzeige ist strafbar.

Die Ortsbehörde ersuche ich um genaue Beachtung und wiederholte Veröffentlichung dieser Anordnung, sowie um entsprechende Bekanntgabe an die Fleischbeschauer.

Der Königl. Landrat.
J. B.: v. Brüning.

Bekanntmachung.

Im Wege der freiwilligen Versteigerung werden nachstehende im Grundbuche

von Oberstedten Band 3 Nr. 117

" Homburg " 7 " 319

" Oberursel " 36 Blatt 879

auf den Namen der Eheleute Heinrich Bachmann und Margarethe geb. Jölsch zu Bad Homburg v. d. Höhe eingetragene Grundstücke:

Gemarkung Oberstedten:

Flur 4 Parzelle 353	Wiese im Gräbengrund	= 15 ar 11 qm.
" 4 " 305	Acker am Urfelderweg	= 19 " 92 "
" 7 " 201	Acker auf dem Gleichen	= 6 " 97 "
" 7 " 202		= 6 " 99 "
" 3 " 276		= 8 " 27 "
" 3 " 277	Acker am Weinbergsweg	= 10 " 80 "
" 4 " 154	Acker an den Wolkwälden	= 21 " 69 "
" 3 " 138	" am Domburgerweg	= 14 " 35 "
" 2 " 67	Acker, Hinterhof	= 10 " 02 "
" 2 " 68		= 9 " 18 "
" 2 " 69		= 16 " 93 "
" 2 " 123	Acker im Hofengarten	= 16 " 53 "
" 2 " 193	Garten, Selzerbaumstücke	= 9 " 44 "
" 2 " 192		= 4 " 62 "
" 8 " 184	Acker im Mungengarten	= 6 " 17 "
" 8 " 183		= 6 " 15 "
" 4 " 368	Wiese im Johannesfeldchen	= 7 " 07 "
" 4 " 367		= 28 " 79 "
" 3 " 309	Wiese am Weinbergsweg u. Mühlgr.	= 10 " 17 "
" 4 " 115	Wiese im Grund	= 9 " 35 "

Gemarkung Homburg v. d. Höhe:

Flur 30 Parzelle 116	Acker zwischen der kleinen Dohl und der langen Wiese	= 28 ar 60 qm.
" 32 "	8 Acker zwischen dem Fenchelheimer und dem Ralberstücksweg	= 18 " 57 "

Gemarkung Oberursel:

Kartenblatt 89 Parzelle 7234	Acker im Mittelstedterfeld 3 Gewinn	= 17 " 57 "
" 91 " 7416	" an den Riedkanten 2 Gewinn	= 16 " 04 "

am 23. März 1918 abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr

vor dem unterzeichneten Ortsgericht im Gasthause:

„Zum Taunus“

dahier, versteigert werden.

Die Versteigerungsbedingungen und die die Grundstücke betreffenden Nachweisungen können bei dem Ortsgericht eingesehen werden.

Oberstedten, den 13. März 1918.

Schaller.

Ortsgerichtsvorsteher.

Nutz- und Brennholz-Verkauf.

Oberförsterei Hofheim.

Schutzbezirk Roffert.

Montag, den 25. März, Vormittags 10 Uhr in Eppstein bei Flöcker „Zur Rose“ aus dem Distr. 52a Genfing, 57 Hainkopf, 38, 45a, 49b, 51a/b, 53 (Insgemein):

Eichen: 3 Stämmchen = 0,44 fm,
15 rm, Scheit u. Knüppel;

Buchen: 12 Stämme = 5,99 fm;
26 rm, Nusscheit,
371 " Scheit u. Knüppel,
615 " Reifig in Haufen;

Nadelholz: 3 rm, Nusscheit u. Knüppel,
20 Wellen.

Um denjenigen Zeichnern auf die

VIII. Kriegsanleihe,

die sofortige Lieferung von Stücken wünschen, entgegen zu kommen, sind wir bereit, für den zu zeichnenden Betrag Stücke der VI. Kriegsanleihe sofort abzugeben. Diese Stücke sind mit Zinsscheinen per 2. Januar 1919 versehen, sodass sich die Berechnung genau wie bei einer Zeichnung auf VIII. Kriegsanleihe stellt. Die Bedingungen der VI. und VIII. Kriegsanleihe sind gleich.

Die Stücke sind bei sämtlichen Landesbankstellen erhältlich und können auch durch alle Sammelstellen der Nassauischen Sparkasse bezogen werden.

Der Betrag der auf diese Weise abgegebenen VI. Kriegsanleihe wird von uns auf die neue Kriegsanleihe für unsere Rechnung voll gezeichnet.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Herrschaftliche
6 Zimmer-Wohnung

Landgrafenstraße 38

mit allem Zubehör, Veranda, Terrasse, Vorgarten, sofort zu vermieten.

Näh. Löwengasse 5, p.

Eine schöne

2 Zimmerwohnung

mit Zubehör (Boscherhaus) zu vermieten.

Karlhardt, Poulissenstraße 68.